



Ergänzende Vorschriften und Anordnungen der Schromlachia für die Teilnahme am Faschingsumzug 2017

1. Die Umzugsstrecke ist dem beigegeführten Straßenplan und der Streckenbeschreibung zu entnehmen. Diese Strecke muss aus genehmigungs- und versicherungstechnischen Gründen in jedem Fall eingehalten werden.
2. Den Anordnungen und Weisungen von Polizei und Zugleitung ist Folge zu leisten.
3. Die Personenbeförderung auf LKWs und landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist unter folgenden Auflagen gestattet:
 - Jede eingesetzte Zugmaschine muss in einem verkehrssicheren Zustand sein und ein amtliches Kennzeichen, bzw. ein rotes Überführungskennzeichen besitzen.
 - Jedes Gefährt muss für An- und Abfahrt die Verkehrsvorschriften und zulässigen Abmessungen einhalten. Die Beleuchtung und Blinker müssen funktionsfähig und sichtbar sein.
 - Fahrzeuge in nicht zulassungsfähigen Zustand, insbesondere Eigenbauten, müssen mit Tieflader o. ä. zum Aufstellungsplatz gefahren werden.
 - Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf nicht überschritten werden.
 - Landwirtschaftliche Fahrzeuge müssen die Teilnahme an dem Umzug ihrer Haftpflichtversicherung (ohne zusätzliche Kosten) melden.
 - Aufbauten dürfen die Sicht des Fahrers und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen. Die zulässigen Maße für Aufbauten und Fahrzeuge sind dem „Merkblatt des Landratsamts“, siehe Anlage 1, zu entnehmen.
 - Es müssen ausreichend hohe und starke Geländer (bei Kindern 80 cm Höhe, bei Erwachsenen 100 cm Höhe) vorhanden sein.
 - Die Umzugswägen müssen seitlich bis kurz vor dem Boden verkleidet sein, um ein Eindringen von Kindern unter den Wagen zu verhindern.
 - Jeder Umzugswagen hat **Begleitpersonal von mind. vier Personen**, welche nüchtern sein müssen, bereitzustellen. Dieses Begleitpersonal muss mit Warnweste bzw. als Ordner gekennzeichnet sein und während der gesamten Umzugsstrecke den Wagen links und rechts sichern, um das Eindringen von Personen in den Gefahrenbereich zu verhindern. Zwei Personen müssen das Zugfahrzeug, mind. zwei Personen müssen den Wagen begleiten.
 - Auf jedem Umzugswagen muss eine **verantwortliche Aufsichtsperson** (nüchtern) sein, die übermäßigen Alkoholgenuß und Ausschreitungen auf dem Wagen verhindert.



Anlage 2: Ergänzende Vorschriften der Schromlachia

- Die Fahrer benötigen einen gültigen Führerschein (ihrer Zugmaschine) und haben ein **absolutes Alkoholverbot**.
- 4. Auf den Faschingswägen sind die **Musikboxen zwingend nach innen zu drehen**, um Kleinkinder und Kinder vor extrem lauter Musik zu schützen.
Bei Nichtbeachtung behalten wir uns das Recht vor den Faschingswagen von der Teilnahme auszuschließen.
- 5. Kinder unter 10 Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein.
- 6. **Ausdrücklich verboten sind:**
 - Feuerwerkskörper
 - Das Werfen von Unrat (Stroh, Sägemehl, Plastik- und Papierschnipsel etc.)
 - Das Werfen von Wasser.
 - Das Mitbringen und Werfen von Konfetti.
 - Das Herunterreichen oder Werfen von Glasflaschen von den Wägen.

Bitte unbedingt einhalten, da sonst Reinigungskosten der Stadt erhoben werden, die dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- 7. **Die Schromlachia haftet nicht für Schadenersatzansprüche durch Fehlverhalten der Teilnehmer!**
- 8. Das Veranstaltungsbüro befindet sich auf dem Volksfestplatz (Aufstellungsplatz) der Fam. Stief im „Schwarzwaldhäusl“. Ab 11:00 Uhr ist die Anmeldung möglich und die Zugnummern werden vergeben. Parkmöglichkeiten für die Teilnehmer sind auf dem Volksfestgelände vorhanden.
- 9. Bei Unfall umgehend Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Zugführer (lt. Infoblatt an der Anmeldung) oder Notruf 110 benachrichtigen.

Ich _____ (Vor- und Nachname) **habe als Verantwortlicher für das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination** _____
(Name der Gruppe) **am** _____ (Datum) **von o. g. Auflagen Kenntnis genommen und sichere deren Einhaltung zu.**

Datum, Unterschrift